



Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung Wolfhagen am 19.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie besteht aus 31 Stadtverordneten. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der aus ihrer Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteher/-in. Zu ihrer/seiner Vertretung sind zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und ihren/seinen Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern.
- (2) Er berät die/den Stadtverordnetenvorsteher/-in bei der Führung der Geschäfte.
- (3) Er wird durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/-in einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion muss er einberufen werden. Im letzteren Fall soll die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 3 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der/dem Bürgermeister/-in und acht ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

§ 4 Interfraktionelles Gespräch

- (1) Das Interfraktionelle Gespräch dient dem Erfahrungs-, Informations- und Meinungsaustausch zwischen dem Bürgermeister, dem Magistrat, den Ausschüssen und den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu konkreten Themen und Fragestellungen.
- (2) An dem Interfraktionellen Gespräch nehmen teil:
 - der/die Bürgermeister/in
 - der/die Erste Stadtrat/rätin
 - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
 - der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/innen
 - die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - Mitarbeitende der Verwaltung nach näherer Bestimmung durch den/die Bürgermeister/in, sofern dies für die Anfertigung der Niederschrift oder für die in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Bürgermeister/in, der/die auch für die Einladung und die Fertigung der Niederschrift verantwortlich ist. Für die Einladung gelten die in der „Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse“ geregelten Fristen.

§ 5 Zuständigkeitsabgrenzung – Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Absatz 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 160.000,- €;
 - b) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, soweit sie den Betrag von 15.000,- € nicht übersteigen,
 - c) Verfahren zur vereinfachten Umlegung (§§ 80 ff. BauGB) sowie Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 130 Abs. 2 BauGB);
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
 - e) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Nachträge geänderte Satzungen in einer Neufassung einschließlich evtl. erforderlicher redaktioneller Änderungen – bekannt zu geben.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 (1) HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 6 Ortsbezirke und Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Altenhasungen, Bründersen, Gasterfeld, Ippinghausen, Isthä, Leckringhausen, Niederelsungen, Nothfelden, Philippinenburg und -thal, Viesebeck und Wenigenhasungen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO errichtet und Ortsbeiräte nach der jeweils geltenden Fassung des Kommunalwahlgesetzes vom 7.03.2005 (GVBl I S. 142) gewählt.

Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Grenzen der ehemaligen Gemeinden.

Der Ortsbezirk Gasterfeld umfasst Philippinendorf, die Schanze und das Gasterfelder Holz, der Ortsbezirk Philippinenburg und -thal die unter diesen Straßenbezeichnungen ausgewiesenen Wohngebiete.

- (2) Die Ortsbeiräte bestehen in den Stadtteilen

Altenhasungen, Bründersen, Ippinghausen, Isthä und Niederelsungen aus 9 Mitgliedern

Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen aus 7 Mitgliedern

Gasterfeld, Leckringhausen und Philippinenburg und –thal aus 5 Mitgliedern

- (3) Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der/die aus seiner Mitte gewählte Ortsvorsteher/in. Er/Sie ist bei allen wichtigen Entscheidungen, die den Stadtteil betreffen, zu hören und hat dabei seinerseits/ihrerseits das diese Fragen betreffende Beratungsergebnis des Ortsbeirats vorzulegen.
- (4) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen der Stadtteile Altenhasungen, Bründersen, Ippinghausen, Isthä, Niederelsungen, Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen werden örtliche Verwaltungsaufgaben nach näherer Festsetzung durch den Magistrat übertragen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Wolfhagen unter www.wolfhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der HNA - Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Wolfhager Allgemeine. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die HNA - Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Wolfhager Allgemeine, den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der HNA - Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Wolfhager Allgemeine, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige

1 Abs. 1 KBekVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstr. 33 - 35, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstr. 33 – 35, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ton- und Filmaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, seiner Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zu Sitzungsbeginn dem, mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gremiums, zugestimmt haben.

Die beabsichtigten Film- und Tonaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen vom 12. April 2008 in der Fassung des dritten Nachtrages vom 14. April 2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfhagen, den 31. Mai 2022

Der Magistrat



Reinhard Schacke
Bürgermeister